

zeihe, wodurch alles etwaige Aergerniß, als sei sie unverzöhnt gestorben, behoben wird. Will sich Rosa zu dem nicht herbeilassen, dann ist's freilich schwierig — aber was will man thun? Rosa liegt auf dem Sterbebette, vielleicht ist sogar *periculum in mora*. Soll nun Titus das ohnehin zerknickte Rohr vollends abbrechen, den glimmenden Docht ganz auslöschen? Soll er der Armen die Sacramente verweigern und sie ganz unbußfertig sterben lassen? Vielleicht ist sie als minder gut unterrichtete Person doch in *bona fide* und meint mit dem Worte: „Ich verzeihe ihr vom Herzen“ ihre Pflicht zu erfüllen? Wenn das, dann begnüge sich Titus mit diesem dünnen Faden, um mittelst desselben wo möglich die Arme zu retten. In *extremis extrema* suut *tentanda*. Er frage die Kranke noch einmal: Ob sie der Nachbarin Alles verzeihe? ob sie ihr nichts Böses wünsche; ob sie ihr alles Gute, besonders die ewige Seligkeit wünsche? Wenn sie diese Fragen entsprechend beantwortet und ein kurzes Gebet für ihre Beleidigerin, das er als Buße ihr auferlegt, zu verrichten verspricht — dann absolvire er sie *conditionate*. (*Vide Gury Cas. Consc. I. n. 218.*)

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrer.

XIII. (Neueste Entscheidungen der hl. Congregation der Riten.) 1. In Diöcesen, wo das Anniversarium der Einweihung der Domkirche und aller übrigen Kirchen am gleichen Tage gefeiert wird (in Oesterreich am 3. Sonntag im October), hat ein Priester, der das Annivers. *Dedicationis propriae Ecclesiae* feiert, keine *Commem. Dedicationis Eccl. Cathedralis* einzulegen.

2. In Diöcesen, welche das Indult besitzen (*juxta concessionem factam Regno Poloniae die 22. August. 1744, auf die Diöcese Linz ausgedehnt die 28. Septemb. 1871*), im ganzen Advent bis zum 23. December inclus. täglich die *Missa Rorate* zu singen, ist (außer den im Indult aufgeführten Ausnahmen) diese *Missa votiva* auch in *festo Translationis almae Domus Lauretanae* unzulässig, und muß vielmehr die *Missa de festo occurr.* genommen werden.

3. Die in mehreren Diöcesen Oesterreich-Ungarns bestehende Gewohnheit, während des Absingens der „Passion“ beim Hochamte des Palmsonntages die Lichter der *Akoluthen* und des *Altars* auszulöschen, ist unzulässig, und soll, wo sie besteht, beseitigt werden.

(*Decret. S. R. C. in una Lincien. die 13. Julii 1883 ad 1. 3. et 4.*)

Ried.

Professor Josef Kobler.

XIV. (Dürfen geistliche Personen, insbesondere Priester, die Leiche eines Priesters oder Bischofes tragen?) Das III. Heft der theologisch-practischen Quartalschrift,

Jahrgang 1883, enthält S. 733 die Erörterung der Frage, ob es zulässig sei, daß Priester den Sarg mit der Leiche des Bischofes tragen. Mit vollem Rechte wird bemerkt, daß es schicklich sei, wenn Priester so dem Bischofe die letzte Ehre erweisen. Zur Ergänzung glauben wir aber auch hervorheben zu müssen, es sei dieses sogar durch ein speciellcs Kirchengesetz, welches in dem Caeremoniale Episcoporum und den Decreten der Ritus-Congregation zu finden ist, geboten.

Das Caeremoniale Episcoporum bestimmt ganz klar und deutlich, daß der bischöfliche Sarg von Priestern getragen werde; es sagt nämlich (Lib. II. cap. 38. Nr. 24): *Feretrum autem (Episcopi defuncti) portabitur per Sacerdotes, cottis indutos.*

Diese Bestimmung des Caeremoniale wird auch durch die Ritus-Congregation eingeschränkt. Als nämlich das Domcapitel von Lucca anfragte, ob es die Beneficiaten anhalten könne, den Sarg des Bischofs zu tragen, so antwortete die S. Rit. Congr. unter dem 10. März 1657 (Gardellini 1815): *Ad feretrum cum cadavere Episcopi defuncti deferendum Cappellanos Beneficiatos nondum teneri, sed a Capitulo opportunis remediis compelli posse.* Auf diese Weise interpretirte somit die Ritus-Congregation die Bestimmung des Caeremoniale und hielt dieselbe aufrecht.

Es war also darum nicht bloß gestattet, sondern sogar geboten, daß der Leichnam des hochseligen Erzbischofs Gollmayr durch Priester getragen wurde.

So wie es aber einerseits geboten ist, daß Priester, die mit Chorröcken bekleidet sind, die Leiche des Bischofes tragen, ebenso ist es anderseits verboten, daß Geistliche (namentlich, wenn sie mit den hl. Gewändern bekleidet sind) die Leiche eines einfachen Priesters tragen; dieses ergibt sich aus einem Decrete der S. R. C. vom 22. März 1862.

Der Archidiacon und Generalvicar von St. Marco in Unteritalien hatte nämlich der Ritus-Congregation 25 Dubia vorgelegt, wovon das 15. also lautet: „*Ecclesiasticis et praesertim Canonicis paratis in associatione defuncti Sacerdotis licetne deferre jus feretrum vel saltem deferre quatuor fimbrias panni mortuarii?*“ Dieses Dubium wurde von der S. R. C. verneinend beantwortet: „*Ad XV. Negative.*“ 22. März 1862. (Gardellini 5318 ad XV.)

Es darf und soll somit nach ausdrücklichen Kirchengesetzen der Leichnam des Bischofs durch Priester getragen werden, der eines einfachen Priesters aber nicht, mindestens nicht durch *sacerdotes paratos*.¹⁾ Selbstverständlich darf der Leichnam eines

¹⁾ De Herdt jagt in Tom. III. n. 241.: „*Clericorum cadavera a laicis deferri possunt; laudabiliter tamen deferuntur a clericis ejusdem ordinis*

Laien nicht durch Geistliche getragen werden, wie das *Rituale Romanum* auch sagt: *Laici cadaver, quolibet generis aut dignitatis titulo praeditus ille fuerit, Clerici ne deferant, sed Laici.*

Allerdings sehen wir aus den Schriften der hl. Kirchenväter und den Lebensbeschreibungen mehrerer Heiligen, sowie überhaupt aus der Kirchengeschichte, daß öfters die Leichname von frommen Personen des Laienstandes, ja selbst die Leichen von frommen Frauen durch Priester und Bischöfe getragen wurden. So erzählt der hl. Gregor v. Nyssa, daß der Bischof Araxios die Mitgenossen in der Priesterwürde aufforderte, den Leichnam der frommen Macrina, der Schwester des hl. Gregor, zu tragen. Demgemäß trugen denn auch der hl. Gregor von Nyssa und der genannte Bischof Araxios mit zwei anderen geistlichen Würdenträgern den Leichnam der gottseligen Macrina. (Gregor v. Nyssa: *Leben seiner Schwester Macrina*, Uebersetzung der Kirchenväter, Kemptner Ausgabe bei Kösel, Bd. 114, S. 113 u. 14. Doppelheft.)

Ähnlich sagt auch das *Freiburger Kirchenlexicon*, I. Auflage, Band I., S. 735: „Der Leichnam wurde zu Grabe getragen, was theils von Clerikern geschah, besonders aber von Verwandten, Freunden und Nachbarn, wobei kein Stand eine Ausnahme machte, so daß sich unter den Leichenträgern oft Bischöfe, selbst Päpste und überhaupt Personen vom höchsten Range fanden.“

In der Biographie der hl. Rosa von Lima wird erzählt, daß sechs Priester, mit kostbaren Kleidern angethan, den Sarg mit dem Leichnam der hl. Rosa auf die Schultern hoben. (Dtt: *Leben der hl. Rosa*, S. 227.) Ebenso wurde auch der Leichnam der seligen Marianna Paredes von Quito von Geistlichen in Chorrocken auf den Schultern getragen. (Leben der seligen Marianna, übersetzt von Theresia v. Loë, S. 359).

Da aber durch das *Rituale Romanum* das Tragen des Leichnams der Laien durch Priester untersagt ist, so dürfen die erwähnten Beispiele nicht angerufen werden.

Steinbach, Großherz. Baden. Pfarrer Heinrich Rees.

XV. (Bewerbung um gänzliche Nachsicht vom Schaufgebot.) In A. ist seit fünf Wochen eine Schauspielergesellschaft anwesend. Ein Mitglied dieser Gesellschaft, Mathias

et qualitis, cujus erat defunctus, vel ab inferioribus, si non per totam viam, saltem pro elatione e domo per aliquot passus, et iterum ad ingressum ecclesiae, ut fraternae charitatis inde appareat exemplum; clerici tamen feretrum deferentes, parati esse nequeunt. . . . In deferendo funere praestantissimi viri licet, ut aliquot nobiles fimbrias panni funebris apprehendant, sed hoc quoad ecclesiasticos, in funere etiam sacerdotis licet nobilis, prohibetur“, und beruft sich auf die oben citirte Entscheidung der S. C. R. vom 22. März 1862. Es ist wohl das in Rede stehende Verbot zu restringiren auf: clerici feretrum sacerdotis deferentes parati esse nequeunt, A. d. R.